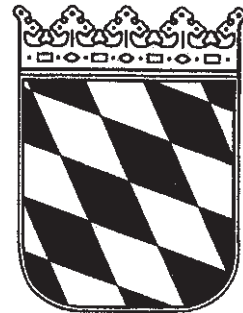


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – **Busreisende:** Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

24

31.07.2006

INHALTSVERZEICHNIS

66 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinach, Gew. I, von Fluß-km 5,80 bis Fluß-km 15,40 im Bereich des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach, - Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinach“ - vom 17.07.2006

67 Stadt Kronach
Bekanntmachung:
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung und Einziehung von beschränkt-öffentlichen Wegen in den Stadtteilen Friesen bzw. Dörfles

Nr. 360-645/1-1-188/05 **66**

26.07.2006

Verordnung

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinach, Gew. I, von Fluß-km 5,80 bis Fluß-km 15,40 im Bereich des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach, - Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinach“ - vom 17.07.2006

Anlage:

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 auf Seite 88

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I Nr. 37 S. 1746), in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1, Art. 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl Nr. 14/2005 S. 287) die nachstehende

§ 1

Allgemeines

Im Bereich des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe des Landkreises Kronach wird

- zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen und
- zur Regelung des Hochwasserabflusses

an der Steinach das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- 1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Steinach (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Mitwitz und der Gemeinde des Landkreises Kronach. Es beginnt bei Fluß-km 5,80 und endet bei Fluß-km 15,40. Das Überschwemmungsgebiet der Steinach umfaßt dabei diejenigen Flächen in den Gemarkungen Steinach an der Steinach, Hof an der Steinach, Horb an der Steinach und Leutendorf des Marktes Mitwitz und in den Gemarkungen Mödlitz und Beikheim der Gemeinde Schneckenlohe,

die nach den aktuellen hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden können. Dieses Gebiet ist in den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Hof „Überschwemmungsgrenzen HQ 100“ im Maßstab M = 1 : 2.500 vom 27.10.2005 blau umrandet und im Übersichtslageplan des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab M = 1 : 25.000 vom November 2005 rot umrandet dargestellt.

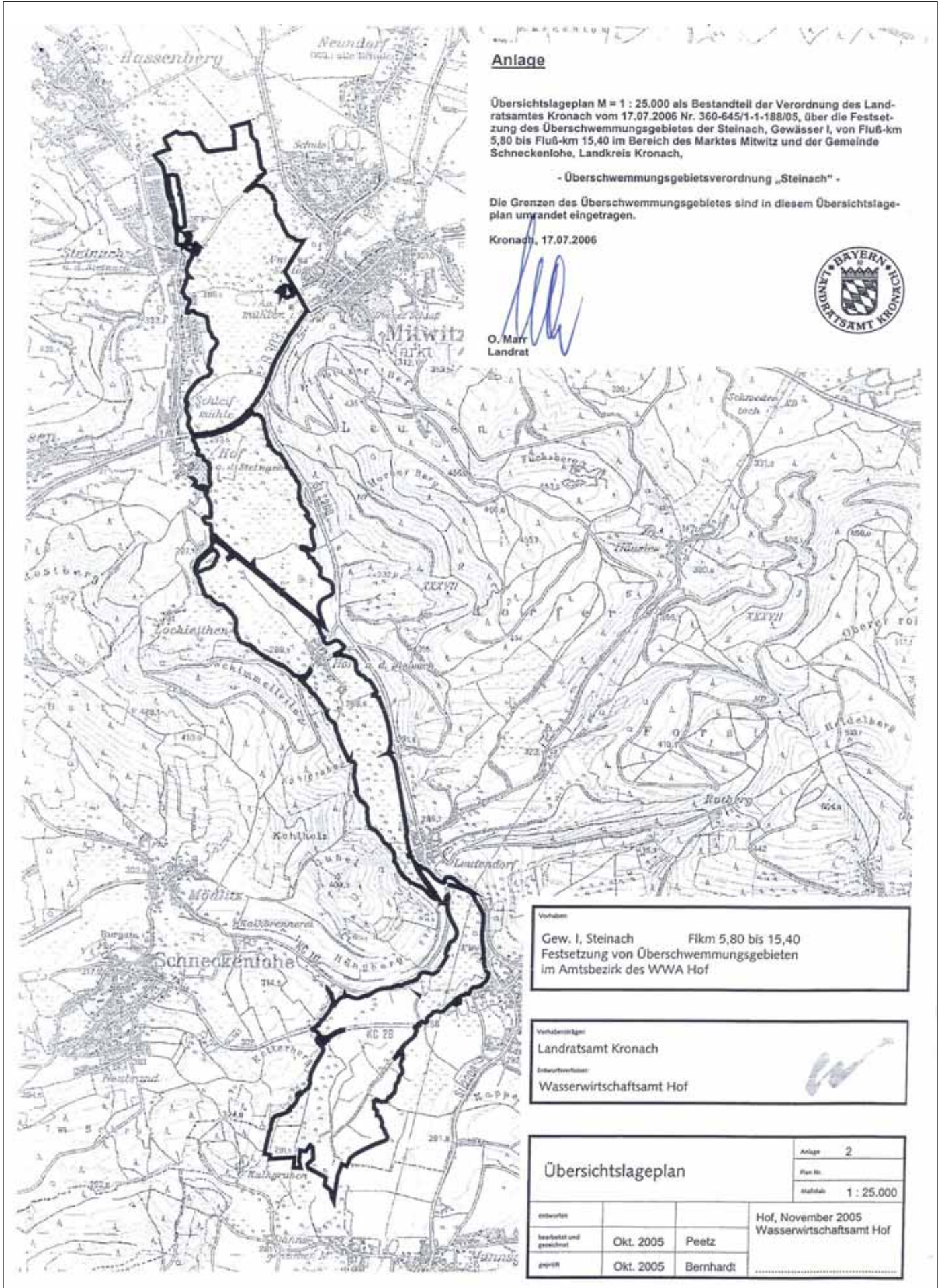
- 2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach veröffentlichten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 umrandet eingetragen.
- 3) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen (blau) sind die vom Landratsamt Kronach zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare der Lagepläne Nrn. 3.1, 3.2, und 3.3 im Maßstab M = 1 : 2.500 (Anlage 3) maßgebend, die beim Landratsamt Kronach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- 4) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 3 dargestellten blauen Überschwemmungslinien. Bei berechtigten Zweifel kann im Einzelfall die HQ₁₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.
- 5) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 17.07.2006
Landratsamt

Marr
Landrat



Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 17.07.2006 Nr. 360-645/1-1-188/05, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinach, Gewässer I, von Fluß-km 5,80 bis Fluß-km 15,40 im Bereich des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach,

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinach“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 17.07.2006

O. Marr
Landrat



Vorhaben:
Gew. I, Steinach Fikm 5,80 bis 15,40
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
im Amtsbezirk des WWA Hof

Verantwortliche:
Landratsamt Kronach
Entwurfverfasser:
Wasserwirtschaftsamt Hof

Übersichtslageplan			Anlage	2
			Plan Nr.	
			Maßstab	1 : 25.000
entworfen			Hof, November 2005 Wasserwirtschaftsamt Hof	
bereitgt und gezeichnet	Okt. 2005	Peetz		
geprüft	Okt. 2005	Bernhardt		

B e k a n n t m a c h u n g :
Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung und Einziehung von beschränkt-
öffentlichen Wegen in den Stadtteilen
Friesen bzw. Dörfles

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates Kronach vom 18.07.2006 werden in der Stadt Kronach, Stadtteil Friesen, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, folgende zwei Teilstrecken mit Wirkung vom 01.10.2006 zum beschränkt-öffentlichen gewidmet:

1. Die auf den Grundstücken FINr. 752/1 (Teilfläche) und 752/2 Gemarkung Friesen befindliche Teilstrecke wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Die gewidmete Strecke beginnt beim Grundstück FINr. 755 Gemarkung Friesen (km 0,000 = Einmündung in die Ortsstraße „Zur Pfalz“) und endet an der Südspitze des Grundstücks FINr. 782 der Gemarkung Friesen (km 0,184). Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (gilt für den gesamten Weg).
2. Die auf dem Grundstück FINr. 810/4 (Teilfläche) Gemarkung Friesen befindliche Teilstrecke wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Gemarkungsgrenze Dörfles-Friesen beim Grundstück FINr. 810 Gemarkung Friesen (km 0,000 = Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 1 Gemarkung Dörfles) und endet zwischen den Grundstücken FINrn. 801 und 801/1 Gemarkung Friesen (km 0,260).

Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (gilt für den gesamten Weg)

Des weiteren beabsichtigt die Stadt Kronach gemäß Beschlüssen vom 18.07.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007 folgende 3 Teilstrecken beschränkt-öffentlicher Wege einzuziehen, da diese jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren haben:

1.

Im Stadtteil Friesen, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, soll die auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 168, 759, 764, 775, 756, 755, 752/1, 754, 752 und 751 Gemarkung Friesen ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ eingezogen werden.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt beim Grundstück FINr. 168 der Gemarkung Friesen (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks FINr. 782 der Gemarkung Friesen (km 0,508).

2.

Im Stadtteil Friesen, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, soll die auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 801 und 807 Gemarkung Friesen ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ eingezogen werden.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt bei der Nordwestecke des Grundstücks FINr. 801 der Gemarkung Friesen (km 0,000) und endet an der Ostecke des Grundstücks FINr. 807 der Gemarkung Friesen (km 0,089).

3.

Im Stadtteil Dörfles, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, soll die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 39 Gemarkung Dörfles ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 1 „Dörfles-Friesen“ eingezogen werden.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt beim Grundstück FINr. 40 der Gemarkung Dörfles an der Gemarkungsgrenze Dörfles-Friesen (km 0,000) und endet an der „Kronach“ bei FINr. 807 der Gemarkung Friesen (km 0,130).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Widmungs-, und Einziehungsverfügungen und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 24.07.2006

Raum
Erster Bürgermeister

Marr
Landrat